Nachtrag zu dem Aufsatze Nr. XII. über Telegraphenrecht.
Von Mittermaier.

Nachdem bereits der obige Aufsatz Nr. XII. gedruckt war, erhielt der Verfasser Kenntniß von zwei Werken, die der allgemeinen Aufmerksamkeit würdig sind. Es ist dies vorerst das Werk: Traité théorique et pratique de télégraphie électrique par le Ch. du Moncel. Paris 1864. Der Verfasser (er ist ingénieur électricien des lignes télégraph.) entwickelt mit einer Vollständigkeit, wie kein anderes Werk, alle bisherigen Erfindungen und Systeme der Telegraphen, überall mit Angabe der Erfahrungen über ihre Anwendung, und verweilt vorzüglich bei dem Systeme von Caselli (pag. 450 bis 479), gibt mit Klarheit alle Einzelheiten der Durchführung und die bereits in Frankreich gemachten Erfahrungen an und schildert die durch Lambrigot (pag. 463) und durch Bonelli (pag. 472) vorgeschlagenen Verbesserungen. Einer besonderen Aufmerksamkeit sind würdig seine Nachweisungen durch welche Einflüsse die Wirksamkeit des Telegraphen gefährdet werden können, p. 294—303. Der Verf. gibt p. 464 manche bisher unbekannte Vortheile an, die durch das System von Caselli zu erreichen sind.

Das zweite Werk ist die Arbeit eines französ. Juristen Herrn Hepp in Straßburg. (Sekretär des Präfekten, Sohn des rühmlich bekannten Rechtslehrers Hepp in Straßburg). Es ist ein Theil des acte public pour le doctorat. Strassbourg 1864. Herr Hepp zeigt, durch die rühmlich anzuerkennende Sorgfalt alle bisherigen auch deutschrechtlichen Forschungen über Telegraphenrecht zu benützen und zu prüfen, sein Streben nach Gründlichkeit und wissenschaftlich und praktischen Auffassung aller wichtigen Fragen des Telegraphenrechts. Wir können, da das Heft des Archives beendet werden muß, vorläufig nur auf die wichtigste seiner Forschungen aufmerksam machen. Der Verf. erörtert vorerst das Verhältniß der Postanstalt und des Telegraphen und bei dem letztern die Bedeutung des Monopols des Staats (p. 11), sowie das Geheimniß, das bei dem letztern festgehalten werden muß, er untersucht das Wesen des Tele-

gramms, das er weder als Original noch als Abschrift betrachtet (p. 60), wobei er eine interessante Abhandlung über das Eigenthum an Briefen mit Anwendung des Telegraphen einschaltet (p. 65—81), von p. 81 an wird das Wesen der Correspondenz zwischen Abwesenden erörtert, von p. 112 an wird die Frage der Verantwortlichkeit wegen Irrthümer in Telegrammen geprüft, dabei die von uns oben mitgetheilte Verhandlung in Frankreich über Ausschließung der Verantwortlichkeit der obersten Telegraphenverwaltung entwickelt, p. 131 bis 136 wird nachgewiesen, welche wesentliche Umgestaltung den Verhältnissen des Telegraphenrechts bevorstehen, wenn neuere Verbesserungen der Telegrapheneinrichtung eingeführt werden.
